

Anlage: Nr. 1 Darstellung Geltungsbereich Bpl. Roding „Am Sand und Am Seigen“



B. Nr. 23.01.04.03

Bestandskraft: 04.08.2011

Sg. 50

Satzung

§ 1

Der am 12.07.1984 in Kraft getretene Bebauungsplan für das

Roding „Am Sand und Am Seigen“ Nr. 610-10-02/0
in der Satzungsfertigung vom 29.02.1984

einschließlich der dazugehörigen
Änderungs-Deckblätter Nr. 610-10-02/1 bis 610-10-02/5
im jeweiligen Verfahrensstand

wird aufgehoben.

Die Aufhebung wird damit begründet, dass

die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Satzungsfertigung vom 29.02.1984 durchaus überholt und veraltet sind. Diese Festsetzungen führen bei neuen Bauvorhaben meist zu Hindernissen und Abweichungen auf Kosten der Bauherren.

Aktuell liegen der Bauverwaltung Bauanträge im Geltungsbereich dieser Satzung vor, die durch festgestellte Abweichungen eine vom Landratsamt Cham geforderte Änderung des 29.02.1984 zur Folge hätten. Seitens des Bau- und Umweltausschusses wurden zu beiden Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen und die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.

Mit einer Änderung des Bebauungsplanes können aber auch für künftige Bauvorhaben nicht unbedingt alle „Hindernisse“ durch eine Anpassung der Festsetzungen beseitigt werden.

Der Kernbereich des überplanten Gebietes im Bebauungsplan Roding „Am Sand und Am Seigen“ Nr. 610-10-02/0 sowie den Änderungs-Deckblättern ist überwiegend bebaut. Zur Erleichterung für eine gewollte und geforderte Nachverdichtung der Innenstädte soll der Bebauungsplan für das Gebiet Roding „Am Sand und Am Seigen“ Nr. 610-10-02/0 in der Fassung der Satzungsfertigung vom 29.02.1984 mit den Änderungs-Deckblättern Nr. 610-10-02/1 bis 02/5 aufgehoben bzw. das Verfahren bei noch nicht in Kraft getretenen Änderungs-Deckblättern eingestellt werden.

Das überplante Gebiet ist somit als nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB einzustufen. Im Flächennutzungsplan der Stadt Roding Nr. 6100-35 sind die jeweiligen Gebiete nach BauNVO 1990 entsprechend dargestellt.

§ 2

Die Aufhebung des Bebauungsplanes für das Gebiet Roding „Am Sand und Am Seigen“ Nr. 610-10-02/0 in der Fassung der Satzungsfertigung vom 29.02.1984 mit den Änderungs-Deckblättern Nr. 610-10-02/1 bis 02/5 (im jeweiligen Verfahrensstand) wird mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses rechtsverbindlich in Kraft treten (§ 10 Abs. 3 BauGB).